

I. Vertragsinhalt

- (1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II. Preise

Alle Preise verstehen sich netto in EURO oder in angegebener konvertierbarer Währung ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Transport.

III. Versand, Gefahrtragung

- (1) Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder Lager.
- (2) Ist der Käufer nicht Verbraucher und wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Im Fall des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

IV. Muster

Überlassene Muster veranschaulichen den ungefähren Zustand des Materials.

Eigenschaften des Musters gelten nicht als Beschaffenheit der Ware vereinbart bzw. garantiert. Soll das Muster als Grundlage eines „Kaufes nach Muster“ dienen, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.

V. Fristen und Termine

- (1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
- (2) Störungen durch höhere Gewalt, Streiks, von uns nicht zu vertretende Lieferstörungen bei unseren Vorlieferanten oder von uns nicht zu vertretende Verzögerungen durch das Transportunternehmen berechtigen uns als Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten, wenn es sich bei der Störung nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt.

VI. Rechnungsprüfung und Zahlung

- (1) Der Besteller hat die Rechnung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis sofort fällig.
- (3) Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder vergleichbaren Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber Verbraucher aber nur, wenn sie auf diese Folgen in der Rechnung bzw. Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden sind.

VII. Gewährleistung, Haftung

- (1) Es gelten die mit dem Besteller vereinbarten Spezifikationen. Sind diese nicht besonders vereinbart, gelten die FEPA- und DIN-Normen.
- (2) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen hat der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei uns eingehend schriftlich geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um einen verdeckten Mangel, der 14 Tage nach Entdeckung bei uns schriftlich zu rügen ist. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern nur insoweit, als es sich um offensichtliche Mängel handelt.
- (3) Ist der Käufer Unternehmer, gilt folgendes:
Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Mangel entweder zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) geltend zu machen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, gerechnet ab der Ablieferung der Sache.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruht; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für garantierte Beschaffenheitsmerkmale. Sie gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Eine zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist von der Freizeichnung nach Absatz (5) ausgeschlossen.

VIII. Abtretung

Rechte aus Kauf- und Lieferungsverträgen mit uns können vom Besteller nur abgetreten werden, wenn von uns zuvor schriftlich zugestimmt wurde.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Ist der Käufer Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche bestehenden Forderungen des Veräußerers aus der Geschäftsverbindung mit dem Erwerber beglichen sind.
- (2) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Liefergegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

X. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Ist der Käufer Unternehmer, gilt folgendes:

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Käufer tritt der Verkäuferin jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Er bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer erfüllt seine Zahlungsverpflichtung insbesondere dann nicht ordnungsgemäß, wenn Zahlungen i.H. v. 10 % der aus der Geschäftsbeziehung geschuldeten Beträge nicht rechtzeitig geleistet werden und er trotz schriftlicher Aufforderung die Leistung nicht innerhalb von fünf Werktagen erbringt.

XI. Miteigentum bei Verarbeitung

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass sie Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

XII. Scheck/ Wechsel- Klausel

Wird zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises dem Verkäufer vom Käufer ein Scheck/Wechsel überreicht, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels/Schecks durch den Käufer als Bezogener oder den bezogenen Dritten. Die Verpflichtungen aus dem Wechsel/Scheck treten als selbständige Forderungen neben die Kaufpreisforderung mit der Maßgabe, dass insgesamt nicht mehr als der Kaufpreis verlangt werden kann.

XIII. Übersicherungsklausel

Wenn der voraussichtlich zu realisierende Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist der Verkäufer insoweit zu Freigabe verpflichtet.

XIV. Verpackungen

Transportverpackungen (Paletten, Folien) nehmen wir zurück, soweit ihre Rücknahme gewünscht wird. Der Besteller verpflichtet sich, sie auf eigene Kosten und in sauberen Zustand dem Lieferer zu überstellen. Entsprechendes gilt für unsere Verkaufsverpackung.

XV. Schlussbestimmungen

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Verkäuferin zuständig ist. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, am Ort der Niederlassung des Kaufmanns, des Sitzes der juristischen Person oder des Sitzes der Behörde zu klagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.